

Parkplatzordnung

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

1. Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

2. Parkgebühr

Die Parkgebühr ist bei Einfahrt zu entrichten. Der ausgegebene Parkschein ist gut sichtbar im KFZ auszulegen. Die Höhe der Gebühr ist dem Aushang zu entnehmen. Wer sein Fahrzeug ohne Entrichtung des Parkentgeltes abstellt verstößt gegen §123 StGB (Hausfriedensbruch).

Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten eingestellt werden und sind bis spätestens 09:00 Uhr am Folgetag zu entfernen.

3. Haftung des Parkplatzbetreibers/-eigentümers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden.

4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, keine bestimmten Abstellplatz gelten machen. Der Parker hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Die Fahrgassen sind stets freizuhalten.

Bei Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, auch dann wenn ihm Beauftragte des Parkplatzbetreibers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer anzuzeigen.

Es gilt die StVO — es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- die Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen;
- das Abstellen von Werbefahrzeugen;
- das Abstellen von Anhängern
- der Verkauf von Waren und Dienstleistungen

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

Dem Ersuchen des Personals des Parkplatzbetreibers/-eigentümers und dessen Beauftragten muss entsprochen werden, da diese Personen den Gesamtinteressen dienen und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Parkplatzbetreibers/-eigentümers und sonstigen Vorschriften handeln.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist Tauberbischofsheim.